

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 20 (1940-1941)
Heft: 7

Rubrik: Kultur- und Zeitfragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kultur- und Zeitfragen

Das Recht und die Wirklichkeit.

Wir befinden uns seit langem und nicht erst seit Ausbruch des Krieges, der vielmehr nur die äußerste Zuspitzung einer ausgedehnten Entwicklung war, in einer umfassenden Krise aller Rechtsverhältnisse. Nicht nur hat der Krieg als das Phänomen der nackten Gewalt, als welches er den definitiorischen Gegensatz zum Recht bedeutet, die Rechtsverhältnisse zwischenstaatlicher Art zerschlagen, sondern der Umsturz der Dinge, dessen Höhepunkt er ist, besteht zu einem sehr wesentlichen Teil in einer Veränderung auch der innerstaatlichen Gesetzgebung und Rechtsgebarung. Auf sie, insbesondere auf die unzähligen Einbrüche in die Sphäre des Zivilrechts, braucht niemand eigens hingewiesen zu werden; jeder erlebt sie genugsam an sich selbst.

Wenn so alles in Fluss gekommen ist, und die brutale Wirklichkeit das überlieferte Recht unzweideutig zertrümmert hat, dann widmete sich der diesjährige „16. Sommerkurs für Psychologie“ der Stiftung LUCERNA in Luzern (22.—26. Juli), indem er das Thema Recht und Wirklichkeit zum Gegenstand nahm, wiederum, wie bereits in den vorausgegangenen Jahren, einer Aufgabe von höchster Aktualität. Dies umso mehr, als das Problem, wie der Präsident der Stiftung, Herr A. S idler - S teiner, in seiner Eröffnungsansprache betonte, dem Stiftungsstatut entsprechend, unter besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Nationalcharakters behandelt werden sollte. Die Stiftung und der unermüdliche Organisator der Kurse verdienen den Dank einer sehr zahlreichen, zu einem erheblichen Teil aus der Luzerner MSA rekrutierten Zuhörerschaft, wenn sie sich von keinen Schwierigkeiten abschrecken ließen, um, wie der bereits Genannte es formulierte, in notgedrängter Zeit Stunden der Besinnung einzuräumen und die Zuversicht in die Erhaltung des überkommenen Sinnes unserer staatlichen Existenz zu pflegen. Freilich hatte auf dem Hintergrund unserer Zeit gerade diese Themawahl die unvermeidliche Folge, daß einerseits ein idealistischer Glaube, andererseits die Besinnung auf das Rückwärtige, weniger dagegen die dringlichen Maximen für das blutigste Handgemenge mit der Gegenwart zum Ausdruck kamen; aber das schweizerische Bewußtsein ist in der Gegenwart so wenig wie in der Geschichte von einem außerordentlich ausgeprägten Bewußtsein für den Sinn des Rechts zu trennen.

Wenn Prof. Dr. H. N a b h o l z (Zürich) seinen Vorträgen über den „Kampf um das Recht in den Beziehungen der mittel- und westeuropäischen Staaten im Mittelalter und in der Neuzeit“ eine These vom Ursprung des Rechts zugrundelegte, nach welcher dieses aus dem Ringen des altruistischen Urtriebs zur Solidarität mit dem noch primitiveren individuellen und aggressiven Selbsterhaltungstrieb der Menschen stammen würde, so ist dieser vereinfachende Ausgangspunkt nun zwar durchaus nüchtern und realistisch. Unter diesem Gesichtspunkt stellt sich die Entstehung der Rechtsordnungen als eine fortschreitende Befriedung dar, die immer größere soziologische Gebilde umfaßt und innerhalb welcher die einzelnen Glieder das Recht auf Selbsthilfe (Blutrache, gewaltsame Pfändung) zugunsten der friedlichen, aber mit Sanktionen gestärkten Ordnung verlieren oder aufgeben. Nach außen jedoch, d. h. im Verhältnis untereinander, halten sich diese innerlich befriedeten Rechtskörper (Familie, Sippe, Stamm, Stadt etc.) selbst nicht an die Säulen ihrer inneren Ordnung, sondern verbleiben bei den Mitteln und Wegen des primitiven Selbstschutzes. Faustrecht und Fehde sind der Ausdruck davon. Im Lauf der Geschichte werden die staatlich rechtlichen Gebilde immer umfassender, sodaß sich

dieser grundlegende Gegensatz zwischen Innen und Außen lediglich auf immer größere Komplexe überträgt. Durch Gottesfrieden und Landfrieden gelingt es im Verlauf des Mittelalters und an seinem Ende, friedliche Rechtszustände herbeizuführen. Aber die Dynamisierung in der Reformationszeit schafft neue egoistische Komplexe, indem sie an die Stelle der kleinen Wirtschaftsräume die großstaatlichen Wirtschaftsgebilde treten lässt, die nun nach dem Prinzip der rücksichtslosen Staatsraison (Macchiavelli) gegeneinander antreten. Es ist die Zeit der gesamteuropäischen Wirtschaftskriege des 17. und 18. Jahrhunderts. Dieser Situation einer ständigen Bedrohung gegenüber schafft die Friedenssehnsucht mannigfache Abhilfespläne. So entstehen die gefühlsbegründeten (Campanella, Sully, Abbé St. Pierre), philosophischen (Wolff, Kant), juristischen (Grotius) und endlich die aufklärerischen, auf die Idee eines allgemeinen Weltbürgertums abstellenden Ideen einer zwischenstaatlichen Rechtsordnung. Die Technisierung von Produktion und Verkehr aber verlangt nach neuer Vergrößerung der Wirtschaftsräume. Napoleon versucht mit Gewalt den wirtschaftlichen Großraum herzustellen. Nach der darauffolgenden Wiederbelebung der Landfriedensidee in der heiligen Allianz und nach deren Zusammenbruch gelingt es endlich in der friedlichen Epoche des 19. Jahrhunderts vertragliche Regelungen zu finden. Die fortschreitende Technisierung führt zunächst zu der Vergrößerung der Wirtschaftsräume mit Hilfe außereuropäischer Gebiete, lässt aber gegen Ende des Jahrhunderts neue schwere Konflikte entstehen, die dann endlich, nach wenig erfolgreichen Regelungsversuchen (Konferenzen von 1898 und 1907) in den Weltbrand von 1914 ausbrechen. Nach dessen Ende taucht dann die Idee einer Rechtschaffung auf breiter zwischenstaatlicher Basis wiederum auf: der Völkerbund. Da dieser jedoch mehr nur eine Organisation als der Ausdruck wahrer Opferbereitschaft war — wenn man nicht, im Gegensatz zum idealistischen Glauben des Vortragenden, es habe sich dabei um Anstand, sittliches Empfinden und Recht gehandelt, die Meinung setzen will, er sei überhaupt nur die Sanktionierung gewordener Machtverteilung gewesen — mußte auch er wiederum scheitern. Und neuerdings steht der Bemühung um einen internationalen Rechtszustand, die wie nach einer „List der Vernunft“ das gleichfalls egoistische Interesse der Schwächeren zum Motor hat, eine Vorherrschaft der Gewalt entgegen: Befreiung von den Rechtsbindungen, Austritt aus dem Völkerbund, Rüstungsverstärkungen sind die Vorstufen zum neuen Krieg, von dem zu fragen ist, ob er die dargelegte Dialektik einer Lösung näherbringen kann. Für unser Land ist bedeutsam und tröstlich, daß das höhere sittliche Ethos, in dessen Namen der Kampf für das Recht allein geführt werden kann, gleichzeitig doch auch eine nüchterne Wirklichkeitsbasis besitzt: die Schweizerische Eidgenossenschaft stellt gemäß ihren kommunalen Ursprüngen die Frucht eines zugleich auch individuellen Interesses am Rechtsschutz dar. Ihre Entstehung gründet in der Stärke ihres inneren Rechtsgedankens, kraft dessen sie sich zugleich von einer Eingliederung in andere übergreifende Rechtsgebilde freizuhalten wußte.

Die Kraft des Rechtsgedankens aber stammt aus der Idee des Rechts. Das bedeutet, daß alles festgelegte, staatlich sanktionierte Recht in seinem positiven Bestand allein keine zureichende Begründung besitzt. Immer ist es vielmehr der Kritik ausgesetzt. Sein Wandel ist nicht allein bedingt in den Veränderungen der nackten Wirklichkeit, wie wir sie heute eruptiv erleben, sondern auch darin, daß über der Wirklichkeit des positiven Rechts der Maßstab eines idealen, richtigen Rechts steht. Über den Gegensatz zwischen positivem Recht und idealem Recht (Naturrecht) sprach in eindrücklicher Weise Prof. H. Guisan (Lausanne). Diese Spannung innerhalb des Rechts entspringt daraus, daß alle positive Säzung Menschenwerk ist. Dessen Widerspruch gegenüber der idealen Maßstabforderung ist ein schwer beunruhigendes philosophisches Problem. Alle Zeiten haben sich mit ihm beschäftigt, wobei seit der Antike, wenn auch mit wechselnder Betonung, immer wieder ein Idealismus (der die Dualität des positiven und des gültigen idealen

Rechtes lehrt) einem Positivismus gegenübersteht, der das ideale Recht als eine richtige Idee verwirft und das historisch gesetzte allein anerkennt. Aber der Kontrast zwischen Rechtswirklichkeit und Rechtsideal liegt als ein unüberholbarer in der Konstitution der Tatsache des Rechtes selbst. Er findet auch staatsrechtlich seine Entsprechung: Führerprinzip und Absolutismus, bald als Befreiung von den Fesseln eines erstarrten positiven Rechts, bald als Rettung aus der Anarchie erlebt, stehen historisch immer wieder in Auseinandersetzung mit dem Legalitätsprinzip, das seinerseits bald als Garant des richtigen Rechts, bald als ein Abfall in einen bloßen Positivismus erscheint. Auch aus dem Volk kann ein neues Rechtsprinzip aufbrechen (*vox populi*): Jedenfalls enthält die Demokratie, wenn auch der Dualismus in ihr ungelöst bleibt, dennoch die größere Garantie für eine Annäherung an das Naturrecht; nicht nur, weil bei einem einzelnen Rechtsgeber das Risiko einer Tyrannis besteht, sondern weil die „*moralis générale*“ den Träger jenes Prinzips der rechten Mitte, der bestmöglichen Verwirklichung des Allgemeingültigen und also einer Perfektibilität auf das ideale Recht hin darstellt. Niemals darf, nach dem kraftvollen Bekennen des Redners, die überempirische Grundlegung des lebendigen Rechts in der Idee der Gerechtigkeit dem Bewußtsein entchwenden, denn die Verbindlichkeit des Rechts besteht darin, daß es eine Umwandlung eines Idealen in ein Reales ist. Vom Positivismus aus, der nur auf das individuelle Interesse und damit auf einen Materialismus abzustellen vermag, ist darum ein allgemeines Recht nie zu finden. Nur das allgemeine Interesse repräsentiert das richtige Recht, sodaß eine Ausrichtung auf das Naturrecht immer zugleich eine solche auf das Recht der Gemeinschaft sein muß. Nur — und dies ist wiederum unserer Rechtsdemokratie als Ehrenzeugnis sowohl wie als Aufgabe einer hohen Verpflichtung zuzuweisen — nur in der lebendigen moralischen Kraft aller Einzelnen und in der Verbundenheit aller Verantwortlichen in der Idee ist der unlösbare Kontrast stetig überbrückbar.

Auf welche Begründungen unser schweizerisches Recht in seiner historischen Gestaltung abgestellt hat, das zeigte in weit ausholenden Vorträgen Prof. Dr. L. v. Murralt (Zürich). Das früheste, aber über 1798 hinaus zu recht bis in die Gegenwart nachwirkende Motiv ist die Berufung auf die alten Rechte und Freiheiten. Wenn sich aber die schon vorher handlungs- und rechtsfähig gewesenen Talleute der Innerschweiz gegen den Ausbau der habsburgischen Haugewalt zur Wehr setzten, so geschah dies nicht nur im Namen einer politischen Unabhängigkeit. Der Bund von 1291 enthält vielmehr als etwas völlig Neues ein Statut, das Strafbestimmungen für Verbrechen, Fehdeverbot und Schiedsgerichtsbarkeit vorsieht. Die Wahrung der Autonomie geschieht also in Einklang mit der Festlegung der Rechtsbräuche und der Verwirklichung des inneren Friedens. Aber auch in den übrigen Kantonen und selbst über die Zeit des Absolutismus hinüber gibt es die Berufung auf alte, kommunal begründete freiheitliche Rechte (Öffnungen), und bis auf die Gegenwart ist die Gemeindeautonomie ein Träger unseres Staatswesens geblieben. — Neben diese Art der Begründung stellt die Reformationszeit im Zeichen des ungeheuren Abgrundes zwischen menschlicher Wirklichkeit und göttlichem Willen die Lehre von der göttlichen Gerechtigkeit. Vom Menschen aus nicht erreichbar, kann diese nur das Richtziel menschlicher Institutionen sein. Menschliches Recht, Staat und Obrigkeit sind dann nur die von Gott gewährten „Zuchtmeister“, eine bloß negative Schranke gegenüber dem Chaos menschlicher Aspirationen. Was der Vortragende, aus der Fülle schöpfend, über die Stellung der Reformatoren und der Täufer zum Staat, über die Unterschiede der zwinglianischen und calvinistischen Rechtsauffassung, über Zürich und Genf als Theokratien, über das problematische Verhältnis der Reformatoren zum Krieg, über die hohe Bedeutung der „Kirche“ und über ihre direkte Einflussnahme auf die Rechtsordnung mittels der Churergerichte darzulegen hatte, entzieht sich dem Referat. — Von der Begründung im göttlichen Recht ist endlich die dritte und jüngste,

in der Naturrechtsmaxime sich aussprechende Auffassung nicht grundsätzlich unterschieden. War vorher die Offenbarung, so ist nun die Vernunft der Grund jenes idealen Rechts, das wir nach wie vor nicht besitzen, sondern nur visieren können. Alle drei Begründungen des Rechts aber stehen nicht gegeneinander, sondern überkreuzen und verbinden sich. Die in der Regeneration und dem neuen Bund erwirkte Synthese ist diejenige, die auch heute für uns Geltung haben muß: altüberliefertes, religiös-reformatorisches und naturrechtlich-humanistisches Recht in die Wirklichkeit „einzubilden“ und in ihr zu erhalten.

Am Beispiel des schweizerischen Zivilrechts entwickelte P.-D. Dr. R. Dittinger (Zürich) die konkrete Dialektik, die von der idealen Forderung des zivilrechtlichen Postulates aus einmal zu der Wirklichkeit der positiven Rechtssetzungen aber weiterhin auch zu der Wirklichkeit der zu ordnenden Lebensbeziehungen hin besteht. Alles Recht ist ein Kompromiß zwischen dem Individualismus, der, wenn er schrankenlos wäre, zum Chaos führen würde, und dem Kollektivismus, welcher, seinerseits verabsolutiert, eine Erstarrung des Lebens bedeuten müßte. Regelt das Zivilrecht die Sphäre des Privaten im menschlichen Leben, indem es die Privatautonomie in geordnete rechtliche Beziehungen bringt, und ist die Privatautonomie ausgedrückt in der Vertrags-, Assoziations-, Eigentums- und Persönlichkeitsfreiheit, so liegt das Problem des Verhältnisses von Rechtspostulat und Wirklichkeit hier nun im Maß und in den Gründen einer Beschränkung dieser Freiheiten. Beides, mindestens insofern es nicht einfach sachlicher oder logischer Notwendigkeit entspringt, ist wesentlich abhängig von der jeweiligen geistigen Strömung der Zeit. Wo aber — und das ist in unserer Rechtsgebung der Fall — im Zweifelsfalle stets die Freiheit herrscht und alle Beschränkung Ausnahmeharakter hat, da gibt die Privatautonomie dem staatlichen und sozialen Gefüge das Gepräge. Das ist die innere Form des bürgerlich-demokratischen Staates, der in der Dialektik von Individuum und Kollektivität eine Harmonie herzustellen vermag, in der dennoch die Privatautonomie einen gewissen Vorrang behält (kennzeichnend hierfür: Gleichheit der Individuen vor dem Gesetz, religiöse Neutralität des Bundes, Versammlungs- und Pressefreiheit, vier Nationalsprachen, Post- und Telephonengeheimnis als Schutz des Rechts auf eine Geheimsphäre etc.). Beginnend mit dem Weltkrieg, verschärft im Krisenrecht und extrem geworden im Notrecht der Kriegszeit, vollzieht sich jedoch eine Entwicklung, in welcher das Individuum unter dem Druck zwingender Erlasse der allgemeinen Notwendigkeit von Seiten der Kollektivität nachgeben muß. Alle Freiheiten, am folgenreichsten vielleicht die Eigentumsfreiheit, werden eingeschränkt. Diese „Sozialisierung“ bedeutet einen generellen Abbau der Privatautonomie, der sowohl belastend wie entlastend wirken kann. Aber unverkennbar bedeutet dieser Abbau zugleich einen solchen des zentralen Gehalts unseres Staates. Es wird innerhalb dieser gesamteuropäischen Tendenz unsere Schicksalsfrage sein, wie weit wir bei aller Erneuerung dem Überlieferten die Treue zu halten und wie weit wir im Konflikt zwischen Kollektiv- und Einzelrecht eine schweizerische Lösung zu finden imstande sind.

Die aufschlußreichen und sehr ergiebigen Diskussionen unterstanden der füngigen Leitung Prof. P. Häberlin's (Basel), der den Kurs damit krönte, daß er die aufgeworfenen Probleme und unsere heutigen Schicksalsfragen einzubetten suchte in den metaphysischen Sinn des menschlichen Daseins im Ganzen.

W. Keller.

Die Kunst des Buchdrucks 1440-1940.

Zur Zentenarausstellung im Kunstgewerbemuseum Zürich.

Trotz der mannigfachen Schwierigkeiten, die sich aus der Kriegslage ergaben, hat die Leitung des Kunstgewerbemuseums Zürich in seinen lichten Räumen auf Anregung und mit Unterstützung der Zürcher Zentralbibliothek eine ebenso reich-

haltige wie wohlabgewogene Gedächtnisausstellung zur Halbjahrtausendfeier der Erfindung des Buchdrucks geschaffen. Im Gegensatz zur national begrenzten druckgeschichtlichen Schau in der Abteilung für Buchgewerbe der lebtjährigen Landesausstellung hat die jetzige Veranstaltung gesamteuropäischen Charakter und soll die Entwicklung der Typographie in den wichtigsten Druckländern vor Augen führen, eine Zielsetzung, der sie in überraschend eindrücklicher Weise nachzukommen versteht. Sollte man Genfer Inkunabeln oder Beispiele für die Wandlungen des Notendrucks oder der Kartographie missen, eine stärkere Berücksichtigung des Reformationsdrucks oder der gegenreformatorischen Buchproduktion wünschen oder bedauern, daß Außereuropa und größtenteils auch der slavische und der orientalische Kulturfries, daß die Vereinigten Staaten und Russland nicht berücksichtigt würden, so sei daran erinnert, daß die heutigen Umstände ein weitausgreifendes Zusammentragen des Ausstellungsgutes verboten und, vor allem, daß die Beschränktheit des Platzes zu rigoroser Sichtung und Wägung zwang. Es ist der überlegenen Fachkenntnis der Organisatoren zu danken, wenn man ein reich gegliedertes Bild der Materie erhält, ohne von der Fülle des Stoffes bedrängt oder verwirrt zu werden. Besonders angenehm empfindet man, daß die Veranstalter den Hauptakzent auf die großen Zeiten des Buchdrucks legten, auf die Periode der Inkunabeln und Postinkunabeln, auf den Klassizismus und — wohl mit Recht — auf die jüngste Entwicklung, die Epochen des Niedergangs, das 17. und Teile des 19. Jahrhunderts, dagegen als wirk samen Hintergrund des Gesamtbildes behandelten.

Die Ausstellung führt die Geschichte des Buchdrucks nach Nationen gegliedert vor; die einzelnen nationalen Gruppen sind in zeitliche Schichten gestaffelt und diese nach regionalen und lokalen Gesichtspunkten geordnet. Vielleicht hätten allerdings über nationale Ausstrahlungen, wie die Wirkungen Bodonis und Baskerville auf den Spanier Joaquin Ibarra oder der Einfluß der englischen Privatpressen auf die festländische, vor allem auf die deutsche Bibliophilie, bei einer Ausstellung lediglich nach typographischen Entwicklungsstufen ohne Berücksichtigung der staatlichen Grenzen eher veranschaulicht werden können. Doch überzeugt die gewählte Anordnung durch ihre klarsichtige Geradlinigkeit. Zudem wird die gesamtwesteuropäische Geschichte der Typographie und zugleich des zentralsten Schriftwerkes durch die Gruppe der Bibeln angedeutet, werden wir hier doch von der ersten deutschen Bibel des Straßburgers Eggsteyn über die Ausgaben der Humanisten und die Übersetzungen der Reformatoren und über die späteren polyglotten Monumentalwerke bis zu modernen bibliophilen Drucken geführt. Sehr geschickt ist ferner die Wandlung der verschiedenen Spielarten von Antiqua und Fraktur im Laufe der Jahrhunderte tabellarisch dargestellt, und eine wirkungsvoll vereinfachte Karte der Druckorte des 15. Jahrhunderts läßt die erdrückende Präponderanz der Deutschen als Träger und Verbreiter des jungen Druckgewerbes, die die Vereinigung der Inkunabeln unmittelbar sinnfällig gemacht hätte, wenigstens ahnen. Auch die Veranschaulichung der technischen und maschinellen Fortbildung von Schriftguß, Satz und Druck durch Bilder, Tabellen und Geräte der Haas'schen Schriftgießerei in Münchenstein ist nicht an nationale Schranken gebunden.

Fast die Hälfte der Ausstellung, die linke Seite des Raumes, ist mit vollem Recht dem Ursprungs- und Hauptland besonders des frühen Buchdrucks, Deutschland, gewidmet, während die Druckwerke aus Schweizergebiet und die Bibeln die Rückwand des Saales einnehmen und die übrigen berücksichtigten Länder — Italien, Frankreich, Spanien, die Niederlande, England — sich an der rechten Seitenwand aufreihen. Wir müssen uns hier mit einem flüchtigen Rundblick über die prächtige Buchschau begnügen. Durch eine knappe Auswahl originaler und reproduzierter Codices und Codexblätter, die die Hauptstufen der Schriftentwicklung seit der Spätantike aufzeigen, wird man daran erinnert, daß dem gedruckten Buch eine jahrtausendelange Buchproduktion auf handschriftlichem Wege vorangegangen ist. Von den unmittelbaren technischen und virtuellen Vorläufern des Buchdrucks sind an-

schließend Blockbücher und gedruckte Spielkarten ausgelegt. Daß die Werke des Erfinders der Druckkunst, des Henne Gensfleisch zum Gutenberg, seine Drucke in Donat- oder Kalender- und in Catholicon-type und seine großen Bibelschöpfungen, und die Erzeugnisse seiner Teilhaber und Nachfolger angemessen vertreten sind, versteht sich eigentlich von selbst; doch wird man erneut davon beeindruckt, wie rasch die neue Kunst, nachdem sie die Initialschwierigkeiten überwunden hatte, zur Höhe ausgewogener Vollkommenheit aufstieg und sich durch Druckersignet, Signaturen, Blattzählung, Titelblatt, Illustrationen, kartographische Darstellungen, Verlagslisten auch die zukunftsweisende technisch-organisatorische Ausgestaltung errang, sodaß wir bei Koberger schon einem Großbetrieb, der die Herausgabe von Monumentalwerken wagen konnte, begegnen. Reizvoll ist festzustellen, daß die als typisch romanisch betrachtete Antiqua zuerst auf deutschem Siedlungsboden als Druckschrift verwendet wurde, und sich daran zu erinnern, daß umgekehrt früher die gotische Schrift, die Vorläuferin von Schwabacher und Fraktur, in Nordfrankreich entstanden war. Nach dem Niedergang des 17. Jahrhunderts, in dem die Ausbreitung und vervollkommenung des Kupferstichs als fast einziges neues Element auftritt, bilden die Wandlungen der Fraktur, deren Entstehung in nahe Beziehung zu Dürer gebracht wird und die in Pfinzings Teuerdank eine erste Vollendung erfuhr, und ihre Reinigung und Klärung durch die großen Drucker und Verleger des späteren 18. Jahrhunderts, die Breitkopf, Unger usw., ein Hauptthema der Ausstellung.

Im Grundsätzlichen wiederholt sich diese Entwicklung des allmählichen Aufstiegs vom ersten rasch genommenen Gipfel der Inkunabelzeit bis zum neuen Aufschwung im 18. Jahrhundert in den andern nationalen Gruppen; doch zeigen sich auch deutlich ausgeprägte Besonderheiten. Im Rahmen des schweizerischen Buchdrucks, der durch die lebtägige Schau noch gegenwärtig sein wird, springt wiederum die überragende Bedeutung Basels als Druckerstadt besonders im 16. Jahrhundert in die Augen, trotzdem man mehrere bedeutende Drucker vergeblich suchen wird. Eindrucksvoll ist die Verschiedenheit der Entwicklung der Druckkunst in Italien und in Frankreich herausgestellt. In Italien bildeten sich ähnlich wie in Deutschland eine Menge Druckzentren, und fast alle wichtigeren Städte besaßen ihre mehr oder weniger bedeutenden Offizinen, die erst durch die kalte Schönheit der klassischen Drucke Bodonis sämtlich überstrahlt wurden. Dagegen steht in Frankreich Paris — ein Abbild der sich durchsetzenden staatlichen Zusammenfassung — völlig beherrschend im Vordergrund, wurde im Zeitalter des Absolutismus ein Teil des Druckergewerbes und besonders des Luxusdrucks durch die Impprimerie Royale, die auch ihre eigenen Typen schuf, absorbiert und vollzog sich auch die Ausbildung der modernen Antiqua durch die Didot in der Metropole. Eine noch ungleich wichtigere Rolle als in der Druckgeschichte Frankreichs spielt das 17. Jahrhundert in derjenigen der Niederlande, die damals vor allem durch die Druckerdynastie der Elzevier geradezu zum Hauptland der Buchproduktion wurden. Mit der englischen Buchgruppe endlich öffnet sich die Tür nach der Neuen Welt; denn die von Caslon geschaffene Antiquatype sollte für den ganzen angelsächsischen Lebensraum maßgebend werden.

Ganz besonders begrüßen wir, daß auch der Buchdruck der jüngsten Vergangenheit und der Gegenwart in allen Abteilungen ausgiebig zu Worte kommt und die wichtigsten bibliophilen Pressen mit typographischen Meisterwerken vertreten sind. Wenn man oft auch deutlich die Anlehnung an den Klassizismus, an die Inkunabeln oder an noch frühere Stufen der Schriftentwicklung zu spüren glaubt, wenn auch viel tastendes Suchen und Versuchen festzustellen ist und man nicht ohne weiteres behaupten kann, daß das Ziel, die Gestaltung eines wahrhaft neuen typographischen Stils als Ausdruck unseres Geistes, erreicht sei, so muß man den Nachkriegsschöpfungen, gegenüber den Werken der Jahrhundertwende, doch einen deutlichen Fortschritt in dieser Richtung zubilligen und darf sich über den Ernst und das künstlerische Mühen, das hier trotz allen Wirrnissen der beiden

leßten Jahrzehnte zum Ausdruck kommt, ehrlich freuen und es als ein Licht in der Finsternis unserer Tage betrachten.

Hans Waser.

Das Berner Staatsarchiv.

Das neu erbaute bernische Staatsarchiv, auf der Schanze neben der Universität gelegen, wurde am 14. September mit einer schlichten Feier eingeweiht. Der Neubau dieses Hauses bedeutet in der Geschichte des schweizerischen Archivwesens einen Markstein. Die Kriegszeit mit dem Zwang zur Arbeitsbeschaffung durch die öffentliche Hand beschleunigte das Werk, das in fünfzehn Monaten bei einer Kostensumme von 850 000 Franken vollendet wurde. Der Stand Bern steht nun mit einem Male mit dem schmucken und zweckmäßigen Neubau an der Spitze unserer Archive, was die übrigen Kantone neidlos anerkennen werden. Davon konnten sich auch die anwesenden Vertreter der schweizerischen Archivarenvereinigung überzeugen. Wer vor vierzig Jahren in schweizerischen Archiven arbeitete, hatte seine Studien in mehr oder weniger antiquarischen Regierungsgebäuden zu unternehmen, einzige Basel verfügte über ein neues Gebäude. An vielen Orten waren damals die Archive organisch und örtlich ein Anhängsel der Staatskanzlei, wie sie denn im Laufe der Zeit aus der Registratur herausgewachsen waren. Vieles hat sich seither geändert: an etlichen Orten sind Neubauten entstanden, oder es wurden ältere Gebäude modernisiert. Nirgends aber konnte mit so günstigen Voraussetzungen gearbeitet werden wie in Bern, wo sich die Regierung entschloß, das Archiv ins Universitätsviertel zu stellen. Bleibt das Berner Archiv auch der Staatskanzlei und dem Regierungspräsidium unterstellt, so ist es doch räumlich durch den Neubau neben der Hochschule am richtigen Orte bei den Bildungs- und Kulturanstalten eingereiht. In der glücklichen Wahl des Bauplatzes prägt sich die Tatsache aus, daß unsere größeren Staatsarchive in steigendem Maße der wissenschaftlichen Forschung verpflichtet sind. Es sei nur an das Unternehmen des monumentalen Berner Urkundenbuches, der „Fontes rerum Bernensium“, erinnert, das seinen Forschungsmittelpunkt seit Jahren im Berner Staatsarchiv besitzt. So wird sich die Nachbarschaft von Hochschule und Archiv zum Nutzen beider Teile auswirken. Diesem Umstande wurde in weitblickender Weise Rechnung getragen durch Einbau eines Seminarraumes, in welchem die Universitätsdozenten ihre Übungen abhalten können. Rechnet man dazu den freundlichen und zum Arbeiten einladenden Arbeitsaal mit dem Blick ins Grüne, so kann dem Berner Staatsarchiv unschwer eine erhebliche Frequenzsteigerung vorausgesagt werden. Ein großer Ausstellungssaal und ein für die Benutzer bestimmtes Sprech- und Rauchzimmer zeigen, wie heute in Archiven der „Dienst am Kunden“ gepflegt wird. In Bezug auf die Erschließung der Bestände wird der Umzug ins neue Gebäude namentlich den Archivalien des Bistums Basel zu Gute kommen, die Bern mit der Erwerbung der jurassischen Gebiete 1817 übernommen hatte. Bisher lagerten diese sehr wertvollen Basler Bestände im Käfigturm, was naturgemäß für die Erschließung und Benützung eine Erschwerung bedeutete. Die vorzüglichen technischen Einrichtungen, die in keinem Archiv fehlen sollten, wie Sorterraum, Buchbinderei usw., werden die Aufarbeitung älterer Teile erleichtern.

Der von Architekt Walther von Guntens geschaffene Neubau bedeutet in Bezug auf die Grundrißgestaltung ein Novum in der Schweiz. Er hat eine Frage restlos gelöst, für die sich einsichtige Archivare schon seit Jahren eingesetzt haben: Trennung von Verwaltungsgebäude und Magazin gebäude. Der Architekt stand vor der beneidenswerten Aufgabe, die Raumgestaltung des Hauses von innen heraus, nach den Anforderungen des Betriebes, zu gestalten. Beide Trakte, Verwaltung und Magazin, stoßen rechtwinklig zusammen und sind durch Treppenhaus und Lüftanlage miteinander verbunden. Das

Magazingegebäude, als reiner Nutzbau gestaltet, enthält fünf Geschosse. Es bietet mit seinem Fassungsvermögen von 15 000 Laufmetern die größte Kapazität eines Schweizer Archivs. Die Raumreserven sind auf Jahre hinaus berechnet, und auch die Möglichkeit eines Erweiterungsbaus ist vorgesehen. Im Winkel zwischen Verwaltungshaus und Magazin breitet sich eine Grünfläche aus, belebt mit Wasserstücken und Plastiken. — In 189 Wagenladungen wurde der Inhalt des Archivs von der Postgasse nach dem neuen Hause gebracht. In einer von dem bernischen Staatsarchivar Dr. Rudolf von Fischer redigierten Festschrift, einer Sondernummer der Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, sind in einer Reihe von Aussäzen die wichtigsten Bestände des Staatsarchivs charakterisiert, seine Geschichte ist festgehalten, und der Architekt hat einen Baubeschrieb beigeleutert. Die Einweihungsfeier erhielt ihre besondere Bedeutung dadurch, daß der Gemeinderat der Stadt Bern dem Staatsarchiv einen ehrwürdigen Stadtrechtsband aus dem 15. Jahrhundert überreichen ließ, der 1804 bei der Ausscheidung zwischen Kanton und Stadt Bern an die letztere gefallen war.

Bern hat mit seinem neuen Staatsarchiv eine vorbildliche Leistung geschaffen.
Anton Vargiader.

Eine Erinnerung aus früherer Kriegszeit.

Ein freundlicher Mitarbeiter unserer Zeitschrift stellt uns ein historisches Kapitel aus einem alten Zürcher Kalender zur Verfügung:

Jährlicher Haus-Rath,
oder
alter und neuer
Zürcher Kalender
auf das Jahr Christi
tausend, Achthundert und Sechs.

Und was macht die Schweiz?

Dieses Sandkorn in der Welt? — Höret, was ich euch sage: „Mir ist's, als ständ ich erhaben auf einer unsrer höchsten Alpenfirsten; mir ist's, ich säh hinab in die stille wiederaufblühende Eidgenossenschaft, in ihre rauen Thäler, in ihre Matten und Rebberge, in ihre freundlichen Hütten — und gedenke der Zeiten, wo diese Thäler, diese Matten, diese Rebberge, diese freundlichen Hütten von fremden Kriegsvölkern verwüstet wurden, wo den Fremdlingen Alle's, wo uns Nichts mehr gehörte, und wo uns bürgerliche Zwietracht noch tieffere Wunden schlug, als der Ausländer Krieg. — Und unter diesen Erinnerungen blutet noch heute mein Herz. — Mir ist's, als säh ich weit umher die Völkerschaften der Schweiz, wie sie sich voll banger Sorge und mit verzweifelter Entschlossenheit regen — und als hörte ihr Ohr meine Stimme von der Höhe des höchsten Gebürgs. — So will ich denn reden, als hörtet ihr mich alle, ihr Eidgenossen! und ich will reden, wie es wahr ist, und nicht reden, wie es mir Menschen gebieten, oder Furcht oder Hoffnung befahlen. — Schon ist es zu weit gekommen. Österreichs Heerschaaren lagern schon in Deutschland und Italien. Russlands Schaaren sind nicht mehr ferne. Frankreichs Armeen eilen gegen den Rhein und gegen Benedigs Gränzen. Es ist schon zu weit gekommen. Der Krieg ist unvermeidlich zwischen den mächtigsten Staaten der Welt. Selbst wenn keine Schlacht geliefert würde, müßte jetzt ein Friede unterhandelt werden. Es ist also schon ein Krieg. — Wer führt den Krieg? Es führt ihn das Haus Österreich, mit welchem die schweizerische Nation neuerdings die alten Bande der Freundschaft angeknüpft hat. Es führt ihn Frankreich, dessen Oberhaupt der Vermittler unsrer

bürgerlichen Zwietracht war, und aus dessen Hand wir eine neue Verfassung empfingen. Es führt ihn Engelland, es führt ihn Rußland, zwey Mächte, beyde weit entfernt von uns. Wir Schweizer haben keine dieser Mächte beleidigt; wir haben ihre Achtung verdient. — Wir sind in keinem Krieg mit allen, denn wir haben keinem geschadet, uns hat keiner bisher gereizt. — Warum führen sie Krieg? Sie führen den Krieg um Sachen, die uns Schweizer ganz und gar nichts angehen. Engelland und Frankreich um die Obergewalt auf dem Meer; Österreich wegen Frankreichs wachsender Macht; Frankreich um sein Erworbenes zu vertheidigen. Russland als Österreichs Bündsgenoss, und als Engellands Freund. — Die Schweiz, bewohnt von einem freien, zufriedenen, mit seinem Zustand versöhnten Volk, hat keinen Anteil an den Kriegen der Mächtigen. Der Schweizer Ehre ist Freiheit, Rechtlichkeit und Tapferkeit. Unser höchster Wunsch ist nicht der, Herrschaft über das Meer zu üben, oder unserm Vaterland neue Provinzen zu erobern; sondern Freiheit und Ruhe! — Wer uns diese entreißt, der ist unser Feind. — wie sollen wir Schweizer stehn zu den kriegernden Mächten? Stehn sollen wir, als keines Freund, als keines Feind; jeden achten, und aller Achtung verdienen. Frankreich gab uns die Hoffnung zur Neutralität, und Österreich gab uns die Hoffnung zur Neutralität. Unser Land ammann der Eidgenossenschaft hat den heißen, lauten Wunsch aller Schweizer ausgesprochen, als er Österreich und Frankreich um Schöhnung unserer Neutralität ansprach.

Aber dürfen wir Schweizer auf Neutralität Anspruch machen? Ja; wir dürfen!

Die Vermittlungs-Urkunde hat uns als ein unabhängiges und selbstständiges Volk erklärt. Österreich, Italien, Spanien, Deutschland und Rom haben unsre gegenwärtige Verfassung anerkannt, indem sie uns ihre Gesandten zuschickten, so, wie man sie selbstständigen Nationen sendet. — Wir haben keine Offensiv-Allianz weder mit Frankreich, noch mit Österreich, noch mit einer andern Macht geschlossen.

Was haben wir Schweizer zur Erhaltung der Neutralität zu thun? alles, alles aufzubieten, Gut und Blut, um dies kostliche Kleinod zu schützen, ohne welches unser noch von den lezt geschlagenen Wunden blutendes Vaterland wieder der Kriegsschauplatz fremder Heerschaaren werden würde. Unsere eidgenössische Tagsatzung hat väterliche Anstalten getroffen. Unsre junge Mannschaft steht gewasnet an den Gränzen, um den Schweizerboden respectieren zu machen. Es fällt uns Schweizern nicht schwehr, ein Heer von 15 000 Mann an die Gränzen zu stellen; es ist uns nicht schwehr, 30 000 Mann zu stellen, wenn es die Noth erfordert; es soll uns nicht schwehr werden; 70 000 Mann zu stellen, ohne den Mann vom Pfluge zu nehmen, wenn das Vaterland schreint und in der Gefahr des Untergangs schwebt. Freilich kostet die Unterhaltung so vieler Truppen große Summen Geldes, aber unerschwinglich sind sie nicht.

Gedenket der Zeiten, wo wir jahrelang einige hunderttausend fremde Soldaten in unsren Thälern ernähren mußten, die uns mit grausamer Willkürlichkeit behandelten, und uns ohne Schöhnung auf mancherley Weise ausplünderten. Wir litten, wir wurden arm — aber doch wars möglich, die vielen Tausenden zu unterhalten, weil wir mußten. Jetzt soll uns die Kriegsabgabe nicht schwehr fallen, unsre eigenen Soldaten zu erhalten! Auch dießmal müssen wir, aber dießmal wollen wir auch. Wir geben den Bazen, um den Thaler zu schützen; wir geben Einhundert, um Eintausend zu bewahren. Freudig bieten wir Schweizer Alle die Hand zur Erhaltung dieser Neutralität; freudig opfern wir jedes Opfer. Wir fliegen da hinzu, wohin uns des Vaterlandes Ehre außordert. Die Eidgenössische Tagsatzung hat, wie bekannt, eine

bewafnete Neutralität beschlossen. Ihr kennet diesen Beschuß vom 23. Herbstmonat 1805. Er war, unter andern, in der Bürklischen Freitags-Zeitung vom 4. Weinmonat zu lesen. Durch diese bewafnete Neutralität legt die Schweiz den Beweis ab, daß sie wieder in den Rang selbstständiger Staaten stehen wolle, ein Beweis, der uns Schweizern zur Ehre gereicht, denn eine Nation ist so lange ehrwürdig, als sie selbst noch Sinn für eigne Ehre und Muth für deren Vertheidigung hat.

Bücher Rundschau

Die Verteidigung Großbritanniens.

Captain Liddell Hart: Die Verteidigung Großbritanniens. (The Defence of Britain.) Mit einem Geleitwort von Oberst i. Gst. Gustav Däniker. Scientia-Verlag, Zürich 1939¹⁾.

In diesen Tagen und Wochen, da zwischen der Royal Air Force und der deutschen Luftwaffe der Kampf um die Existenz des Britischen Reiches ausgefochten wird, hat das vielgenannte Buch Liddell Harts eine ganz einzigartige Aktualität erhalten. Es wird sicher nach dem Krieg mit Paul Reynauds „Problème Militaire Français“ und General de Gaulles „Armée motorisée“ zu den gewichtigsten Quellen gehören, welche die vorangegangene militärwissenschaftliche Auseinandersetzung im Lager der Westmächte belegen und deren Niederlagen teilweise verständlich machen.

Der Verfasser geht von der Erkenntnis aus, daß „der Gedanke eines schrankenlosen Krieges ein theoretischer Begriff“ sei. „Die Unwilligkeit des Volkes zu unbeschränkten Opfern zieht immer eine natürliche Grenze, selbst wenn das Urteil des Staatsmannes keine setzt.“ Daher hat auch der Traum vom Sieg im modernen Krieg keine Grundlage als die bloße Theorie. Selbst die Grenzen des Kampfes zu Lande haben sich verengert wegen des natürlichen Widerwillens der Truppen, sich dauernd gegen eine unzerbrechliche Front zu werfen, „und wegen der Schwierigkeit, welche die industrielle Kraft in der Herstellung der gewaltigen Mengen von Munition findet . . .“. „Die Fähigkeit, den Krieg durchzuhalten, wenn auch nicht, ihn anzufangen, ist aus dem Bereich des Soldaten in den der Wirtschaft übergegangen.“ „Wenn nicht die Vorräte aus den Fabriken und Olfeldern ohne Unterbrechung aufrechterhalten werden, gibt es nur noch träge Massen.“ Es gibt einige zwanzig Grundstoffe, die für den Krieg notwendig sind. Abgesehen von Kohle muß sie England fast alle von außen herführen; solange jedoch die Befahrung der Seewege sicher ist, sind die meisten von ihnen im Empire verfügbar. „In auffallendem Gegensatz dazu steht die Lage des Dreiecks Berlin-Rom-Tokio“, so sehr Deutschland sich durch Inbesitznahme der Tschechoslowakei besserstellte, so sehr Deutschland und Italien ihren Importbedarf durch autarkische Maßnahmen reduzierten. „Hier erwächst die allergrößte Schwäche der Achse bei der Kriegsführung zu einer Zeit, in der Armeen zunehmend von motorischer Bewegung abhängen und Luftstreitkräfte ein lebenswichtiges Element der militärischen Macht geworden sind.“ Wenn der Krieg jetzt käme, meinte der Verfasser noch in den letzten Kriegsmonaten, müßten die zur Achse gehörenden Nationen ihn auf demselben Punkt der Unterernährung anfangen, den Deutschland nach zwei oder drei Jahren des Weltkrieges erreichte. Die Kriegsaussichten der Achse würden somit vom Ausgang des Blitzkrieges abhängen. Die Schwierigkeit eines Knock-down wird jedoch durch die moderne Überlegenheit der Verteidigung über den Angriff sehr gesteigert. Zu Lande benötigt ein Angreifer mindestens eine dreifache Überlegenheit an Bewaffnung, um auch nur einen örtlichen Erfolg zu erzielen. „Und jetzt scheint auch

¹⁾ (Vergleiche „Englische Kriegsaussichten in deutscher Beleuchtung“. Schweizer Monatshefte, Heft 6, September 1940.)